

Geschäftsordnung des Freundeskreises zur Förderung des Kindergartens der Ev.-luth. Apostel-und-Markus-Kirche Hannover



§ 1 Zweck des Freundeskreises

Der Freundeskreis unterstützt die Bildung und Erziehung der im Kindergarten der Markuskirche betreuten Kinder, insbesondere durch die Förderung des Kindergartens der Markuskirche durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung für bauliche Maßnahmen und Projektmittel im weitesten Sinne.

Der Freundeskreis besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 2 Mittel des Freundeskreises

Der Freundeskreis sammelt die für die Unterstützung seines in §1 genannten Zwecks erforderlichen Mittel durch Spendenbeiträge seiner Förderer, einmalige Spenden und Aktionserlöse auf ein gesondertes Spendenkonto der Markuskirche.

§ 3 Förderer

Förderer können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Die Aufnahme als regelmäßiger Förderer erfolgt auf schriftlichen Antrag durch gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Verfassung des Freundeskreises an.

§ 4 Förderbeiträge

Der Förderbeitrag ist eine freie Spende und wird von der Fördererversammlung festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Der Förderbeitrag wird für das Geschäftsjahr eingezogen, nicht anteilig. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Gremien des Freundeskreises

Gremien des Freundeskreises sind:

- der Vorstand und
- die Fördererversammlung.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Freundeskreis gemeinsam. Die Fördererversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wird durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so ist hierzu eine Fördererversammlung einzuberufen.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand des Freundeskreises berät den Kirchenvorstand über die Verwendung der durch den Freundeskreis erworbenen Beiträge und Spenden. Dem Vorstand des Förderkreises steht ein Vorschlagsrecht über die Verteilung der Fördermittel zu. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Verteilung der Fördermittel. Der Vorstand des Freundeskreises ist berechtigt, die genaue Verwendung der Gelder im Rechnungsschluss der Kirchengemeinde zu überprüfen.

§ 6 Fördererversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Fördererversammlung statt. Weitere Fördererversammlungen werden nach Bedarf einberufen bzw. wenn mindestens ein Drittel der Förderer dieses unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Fördererversammlung wird vom Vorstand geleitet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Fördererversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Förderbeitrages (s. § 4)
- Wahl des Vorstandes
- Entscheidungen über den Ausschluss eines Förderers
- Entscheidungen über Vorlagen des Vorstandes
- Entscheidungen über Verfassungsänderungen

Entscheidungen über Verfassungsänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand vorgenommen werden.